

# **Freunde der Stiftung Schweizerische Wildtierwarte**

in Niedergösgen

## **STATUTEN**

### **Präambel**

Die in Niedergösgen domizilierte Stiftung Schweizerische Wildtierwarte wurde im Juli 2007 gegründet. Ihr Zweck ist durch den Betrieb der Schweizerischen Wildtierwarte der jagdkundlichen Forschung im weitesten Sinne zu dienen sowie eine zeitgemässe Aus- und Weiterbildung von jagdinteressierten Personen anzubieten. Sie erfüllt diese Aufgabe insbesondere durch ihre Funktion als Aus- und Weiterbildungsstätte für Jagd- und Wildtierinteressierte in der Schweiz, eigene jagdkundliche Forschung und Unterstützung der Forschungsarbeit anderer Jagdwissenschaftler, die Sammlung wissenschaftlichen Materials, die Förderung des Wildtierschutzes, die Abhaltung von Kursen und Vorträgen, die Information der Öffentlichkeit über sämtliche Belange der Wildtiere und der Jagd und die Beratung von Behörden und Privaten.

Zur Unterstützung der Stiftung Schweizerische Wildtierwarte wird in der Erfüllung dieser Aufgaben der Gönnerverein Freunde der Stiftung Schweizerische Wildtierwarte gegründet.

\* \* \*

## **1. Name und Sitz**

Unter dem Namen

### **Freunde der Stiftung Schweizerische Wildtierwarte**

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuches mit Sitz in Niedergösgen.

## **2. Zweck**

Der Verein bezweckt, die Stiftung Schweizerische Wildtierwarte in Niedergösgen und deren Bestrebungen zugunsten der jagdkundlichen Forschung, der jagdlichen Aus- und Weiterbildung, einer nachhaltigen Jagd sowie der Wildtiere in jeder Hinsicht zu fördern. Diese Zielsetzung verfolgt der Verein, indem er beispielsweise:

- a) die Stiftung Schweizerische Wildtierwarte oder ihre Projekte finanziell, materiell und personell unterstützt;
- b) für die Stiftung Schweizerische Wildtierwarte Mittel beschafft oder sie indirekt unterstützt;
- c) Aktionen und Anlässe zur Sensibilisierung der Vereinsmitglieder und der breiten Öffentlichkeit für die Situation und die Bedürfnisse der Jagd und der Wildtiere entweder selber durchführt oder Dritten bei entsprechenden Aktivitäten behilflich ist;
- d) Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Kultur und Wissenschaft für ein Patronatskomitee gewinnt.

Im Weiteren soll die Kameradschaft unter den Mitgliedern des Vereins durch gesellige Anlässe gefördert werden.

### **3. Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Rechtsgemeinschaften werden, die bereit sind, sich für den Zweck des Vereins einzusetzen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand frei, ebenfalls über einen allfälligen Ausschluss (ohne Verpflichtung zur Angabe von Gründen).

Der Austritt ist auf Ende jedes Vereinsjahres möglich. Er ist dem Vorstand drei Monate vor Ablauf des Vereinsjahres schriftlich mitzuteilen.

Ausgeschlossen werden können Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder vorsätzlich gegen die Interessen des Vereins oder derjenigen der Stiftung Schweizerische Wildtierwarte verstossen. Der Ausschluss liegt in der ausschliesslichen Kompetenz des Vorstandes.

Bereits einbezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

### **4. Mittel**

Die Aktivitäten des Vereins werden insbesondere finanziert durch:

- a) ordentliche Mitgliederbeiträge;
- b) freiwillige Sonderbeiträge der Mitglieder;
- c) weitere Zuwendungen, Schenkungen und Legate;
- d) Erträge des Vereinsvermögens;
- e) Erträge aus Aktivitäten des Vereins;
- f) Beiträge der öffentlichen Hand.

## **5. Mitgliederbeitrag**

Der ordentliche Mitgliederbeitrag nach Art. 4 wird durch die Mitgliederversammlung jährlich festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann für natürliche und juristische Personen bzw. Rechtsgemeinschaften unterschiedliche Mitgliederbeiträge sowie Einmalbeiträge für lebenslange Mitgliedschaften festlegen.

## **6. Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **7. Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisoren.

Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

## **8. Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand jährlich mindestens einmal einberufen. Die Einladung hat, unter Angabe der Traktanden, mindestens zwei Wochen im voraus zu erfolgen. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere die:

- a) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten (die Wiederwahl ist nicht beschränkt);
- b) Wahl der Revisoren;
- c) Abnahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes;
- d) Abnahme der Jahresrechnung, der Bilanz und des Revisorenberichtes;
- e) Festsetzung des ordentlichen Mitgliederbeitrages;
- f) Aufnahme von Ehrenmitgliedern;
- g) Änderung der Statuten;
- h) Auflösung des Vereins;
- i) Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

### **9. Wahlen und Abstimmungen, Vorsitz**

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes vorsehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich mit offenem Handmehr. Die geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Der Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident bzw. im Falle dessen Verhinderung ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied.

### **10. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sieben Mitgliedern, nämlich aus Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar und Beisitzern. Er konstituiert sich selbst, ausser dem Präsidenten, welcher durch die Mitgliederversammlung gewählt wird. Im Vorstand muss zu jeder Zeit ein Stiftungsratsmitglied der Stiftung Schweizerische Wildtierwarte als Beisitzer vertreten sein. Die Mitglieder des Vor-

standes werden auf vier Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Der Vorstand leitet den Verein und hat hiezu alle Befugnisse, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten anderen Organen vorbehalten sind. Namentlich hat er folgende Befugnisse:

- a) endgültiger Entscheid über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Vollzug der von dieser gefassten Beschlüsse;
- c) Bezeichnung der zeichnungsberechtigten Personen;
- d) Genehmigung des Budgets;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) Vertretung des Vereins nach aussen.

Die vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitglieder führen zur Vertretung des Vereins nach aussen Kollektivunterschrift zu zweien.

## **11. Sitzungen**

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten unter Angabe der Traktanden, von Ort und Zeit zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zwei Mal pro Jahr. Die Einladung hat in der Regel mindestens vierzehn Tage im voraus zu erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlüsse ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Der Vorstand kann zu seinen Beratungen nach Bedarf Dritte beiziehen. Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben kann er Kommissionen einsetzen und Dritte beauftragen.

Beschlussfassungen sind auch auf schriftlichem Wege (Brief, Fax, E-Mail) zulässig. Sie müssen aber einstimmig gefasst werden.

## **12. Revisoren**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren auf je zwei Jahre. Die Revisoren prüfen jährlich die Buchführung, Belege, Kassabestand sowie Rechnung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Jahresrechnung, Bilanz und ihre Tätigkeit. Bei Handlungsunfähigkeit des Vereins infolge eines gleichzeitigen, sofortigen Rücktritts aller Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer oder ähnlichen Gründen haben die Revisoren innert zweier Monate eine ausserordentliche Mitgliederversammlung für eine Neuwahl einzuberufen.

## **13. Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Rechnung schliesst per 31. Dezember ab.

## **14. Liquidation des Vereins**

Im Falle der Liquidation des Vereins steht dessen Mitgliedern keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen zu. Der Liquidationserlös kommt der Stiftung Schweizerische Wildtierwarte zu. Sollte diese nicht mehr bestehen, ist im Auflösungsbeschluss festzulegen, welcher Institution oder Organisation mit verwandter Zielsetzung ein allfälliger Aktivenüberschuss zufällt.

## **15. Schlussbestimmungen**

Die vorliegenden Statuten treten mit dem Tag ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung vom 3. Mai 2009 in Kraft.

Niedergösgen, den 3. Mai 2009



---

Marcel Notter  
Präsident und Gründungsmitglied



---

Stephan Weber  
Aktuar/Kassier und Gründungs-  
mitglied